

Ausfertigung**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Az.: 13 LA 104/09
6 A 110/09

| | | | | | | | | |
|----------|-------------------------------------|----|----|----|----|----|----|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | |
| M | Eingegangen | | | | | | | |
| G | 10. FEB. 2011 | | | | | | | |
| | ORRAE | | | | | | | |
| | Oberrückfänger Rechtsanwälte | | | | | | | |
| 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | |
| 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | |

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: Iran, Islamische Republik,

Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freckmann und andere,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover, - [REDACTED] H -,

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht und Ordnung - -
Fachbereichsübergreifende Rechtsangelegenheiten -, vertreten durch den
Oberbürgermeister,
Schmiedestraße 24, 30159 Hannover, - 32.51 SG Pl-nr. N 081/08 -,

Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 2. Februar 2011 be-
schlossen:

- 3 -

sungsgrund bezogene und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen.

Der von der Beklagten allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts liegt nicht vor bzw. wird nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils können nur dann bestehen, wenn gegen dessen Richtigkeit gewichtige Gründe sprechen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn ein die Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.06.2000 - 1 BvR 830/00 -, DVBl. 2000, 1458; BVerwG, Beschl. v. 10.03.2004 - 7 AV 4/G3 -, juris). Hat das Verwaltungsgericht den Streitfall fachgerecht entschieden, ist dem Erfordernis der Einzelfallgerechtigkeit, auf welches der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO abstellt, genügt. Die Möglichkeit, zu unterschiedlichen, gleichermaßen gut vertretbaren Ergebnissen zu gelangen, besteht in vielen Fällen. Die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann deshalb nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden, wenn das Verwaltungsgericht bei der Sachverhaltsermittlung sachgerecht und prozessordnungsgemäß vorgegangen ist, die getroffenen Feststellungen das Entscheidungsergebnis tragen und die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts nachvollziehbar, in sich stimmig und angesichts von Rechtsprechung und Literatur gut vertretbar sind (Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll: VwGO, 4. Aufl., § 124 Rdnr. 19 f). Dem ist insbesondere dann Rechnung zu tragen, wenn der Rechtsstreit schwerpunktmäßig durch die Notwendigkeit der Ermittlung und Bewertung tatsächlicher Zusammenhänge geprägt ist und sich das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Überzeugungsbildung für eine von mehreren denkbaren Bewertungsalternativen entschieden hat. In einer solchen Konstellation führt die bloße Möglichkeit einer auch denkbaren anderen Bewertung der tatsächlichen Zusammenhänge regelmäßig nicht zur Annahme von Zweifeln, die sich zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO verdichten können.

Eine solche Fallgestaltung liegt hier vor.

Das Verwaltungsgericht hat eine jedenfalls gut vertretbare Entscheidung zu der im Zulassungsverfahren schwerpunktmäßig von den Beteiligten erörterten Frage getroffen, ob dem Kläger aufgrund seines Verhaltens in tatsächlicher Hinsicht entgegengehalten wer-

- 4 -

- 4 -

den kann, er habe die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Das Verwaltungsgericht hat dies unter umfangreicher Auseinandersetzung mit den Aktivitäten der Beklagten einerseits und denjenigen des Klägers andererseits einzelfallbezogen verneint. Diese sich im Wesentlichen im Rahmen der freien Überzeugungsbildung des Verwaltungsgerichts bewegende Würdigung insbesondere des Verhaltens des Klägers hat die Beklagte nicht erfolgreich unter Berufung auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils angreifen können. Zwar ist eine von der Einschätzung des Verwaltungsgerichts abweichende Würdigung ebenfalls denkbar. Für diese denkbare Alternativwürdigung hat die Beklagte allerdings nach Auffassung des Senats keine hinreichend gewichtigen Umstände mit der Folge darlegen können, dass sich denkbare "Restzweifel" an der Einschätzung des Verwaltungsgerichts bereits zu "ernstlichen Zweifeln" im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO verdichten hätten. Im Einzelnen:

Das Verwaltungsgericht hat insbesondere darauf abgehoben, dass dem Kläger im Rahmen des § 104a Abs. 1 AufenthG nicht vorgeworfen werden könne, sich nicht hinreichend um die Erlangung eines Shenاسنامه (iranisches Personenstandsdocument, das alle personenstandsrechtlichen Daten wie Geburt, Ehe, Scheidung etc. enthält; wird auch als "rote Kennkarte" bezeichnet und ist für die Ausstellung eines Passes oder Passersatzpapiers erforderlich, vgl. nur Hinweise der ZAAB Bl. 154 f. d. A. sowie Lagebericht des AA zur Islamischen Republik Iran, Stand: Juni 2010, S. 38) bemüht zu haben. Ein Identitätsfeststellungsverfahren beim iranischen Generalkonsulat zur Erlangung einer Zweitausfertigung eines Shenاسنامه hätte er nicht schon früher betreiben müssen, weil dieses Verfahren - auch dem Gericht - erst kürzlich bekannt geworden sei. Daneben habe es für den Kläger auch keine anderen erfolgversprechenden Möglichkeiten gegeben, im Iran bereits früher an dieses Dokument zu gelangen. Gegen diese einzelfallbezogene Wertung macht die Beklagte geltend, dass es einem anderen Iraner in ihrem Zuständigkeitsbereich, der sich in einer vergleichbaren Situation befunden hätte, möglich gewesen sei, mit Hilfe von Verwandten im Iran einen Shenاسنامه und anschließend einen Pass zu erhalten. Dieser Iraner sei selbständig und zielorientiert vorgegangen und habe eine Lösung gefunden, zu der er von der Beklagten mangels Kenntnis der Verhältnisse gar nicht hätte aufgefordert werden können. Dies sei auch vom Kläger zu verlangen gewesen. Damit wird die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die Erteilungsvoraussetzung des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG liege vor, nicht hinreichend in Frage gestellt. Dies gilt auch dann, wenn man im rechthchen Ausgangspunkt ein vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern

- 5 -

- 5 -

behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung auch bei einem Unterlassen in Gestalt von fehlenden Bemühungen trotz konkreter und wiederholter Aufforderungen für möglich hält (vgl. dazu etwa Nds. OVG, Beschl. v. 28.01.2008 - 12 ME 23/08 -, juris). Die Beklagte fordert mit ihrem Zulassungsvorbringen nämlich so etwas wie den "Idealtyp" eines Ausländers ein, der selbsttätig Wege zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes bzw. der dafür zunächst erforderlichen Dokumente beschreitet, die der Behörde noch nicht einmal bekannt sind. Diese Forderung geht nach Auffassung des Senats über ein vorsätzliches Täuschen, Hinauszögern oder Behindern i. S. d. § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG deutlich hinaus und vermag deshalb das vom Verwaltungsgericht für richtig gehaltene Ergebnis nicht ernstlichen Zweifeln auszusetzen. Dass der Kläger neben dem Identitätsfeststellungsverfahren beim iranischen Generalkonsulat, das mittlerweile hinsichtlich der Ausstellung eines Shenasma auch zum Erfolg geführt hat, andere erfolgversprechende Möglichkeiten zur früheren Erlangung dieses Dokuments und eines Passes oder Passersatzes gehabt hätte, bleibt letztlich eine Vermutung, die allenfalls nicht hinreichend verdichtete Restzweifel an der Ergebnisrichtigkeit des angegriffenen Urteils zur Folge haben kann. Dies reicht für eine Zulassung der Berufung nicht aus.

Ohne dass dies entscheidungserheblich wäre, weist der Senat darauf hin, dass der Verpflichtungsausspruch des verwaltungsgerichtlichen Urteils zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nunmehr dahin zu verstehen sein dürfte, dass dem Kläger im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs nach der Anschlussregelung zur Altfallregelung des § 104a AufenthG (vgl. RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 11.12.2009 - 42.12 - 12230/1-8 (§23) -, "Bleiberechtsregelung 2009") nicht mehr entgegengehalten werden darf, er habe behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert. Soweit die Anschlussregelung voraussetzt, dass es sich bei dem Ausländer um den "Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe" handelt, dürfte die dem Verpflichtungsurteil des Verwaltungsgerichts zugrunde liegende Feststellung eines materiellen Rechtsanspruchs des Klägers dem Besitz der Aufenthaltserlaubnis gleichstehen (vgl. dazu BVerwG, Ur. v. 30.03.2010 - 1 C 6/09 -, juris Rdnr. 26). Demgegenüber dürfte die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe in originärer Anwendung des § 104a Abs. 1 AufenthG nunmehr ausscheiden (vgl. dazu m. w. N.: Nds. OVG, Ur. v. 15.06.2010 - 8 LB 117/08 -, juris Rdnr. 25).

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG und Nr. II. 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Balhausen

Süllo

Dr. Schütz



Ausgefertigt

Lüneburg, den 04. Feb. 2011

Quereit
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle